



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE ZDB

**Stellungnahme des  
Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB)  
zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung  
"Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" und des Bundesrates "Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen"**

28. Februar 2006

---

In der baugewerblichen Organisation, an dessen Spitze der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes als Dachorganisation steht, sind ca. 40.000 baugewerbliche Unternehmen organisiert.

Das Ziel des nunmehr vorgelegten o.g. Gesetzentwurfes, nämlich die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, wird vom Deutschen Baugewerbe nachdrücklich unterstützt.

Allerdings muss bei der Umsetzung dieses Zieles unbedingt darauf geachtet werden, dass nicht die steuerehrlichen Unternehmer mit administrativen Lasten überzogen werden, die insbesondere auch hinsichtlich der damit verbundenen innerbetrieblichen Kosten in keinerlei vernünftigem Verhältnis zum angestrebten Ergebnis der geplanten Maßnahme stehen.

**Art. 1 Nr. 3/2 Nr. 3:**

Genau dieses wird aber der Fall sein, wenn - wie in Art. 1 Nr. 3 bzw. 2 Nr. 3 der vorliegenden Gesetzentwürfe - gefordert wird, die sog. "1 %-Regelung" bei der privaten Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge nur noch dann zuzulassen, wenn das Kraftfahrzeug - nachweislich - zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Der - ganz unzweifelhaft bestehende - Zielkonflikt zwischen der Verhinderung von Fallgestaltungen, in denen weit überwiegend bzw. ausschließlich privat genutzte Fahrzeuge dem Betriebsvermögen zugeschlagen und sodann lediglich über die "1 %-Regelung" der Besteuerung zugeführt werden einerseits und der auch im Koalitionsvertrag besonders betonten Zielsetzung des Bürokratieabbaus andererseits wird hier einseitig zu Lasten des Bürokratieabbaus aufgelöst. Dies kann aus unserer Sicht schon deswegen nicht hingenommen werden, weil die Zahl der betroffenen Fälle - offensichtlich auch nach der Einschätzung des Gesetzgebers selbst - eher gering sein dürfte. Für die Unternehmen wären mit der Maßnahme aber drastische negative Folgen verbunden. Insbesondere mittelständische Baubetriebe wären stark belastet. Folge der geplanten Gesetzesänderung wäre nämlich unweigerlich, dass der Unternehmer für jedes Betriebsfahrzeug – auch etwa für Kleinbusse, die ganz offensichtlich ausschließlich betrieblich genutzt werden - schon allein für den Nachweis, dass überhaupt eine mehr als 50%ige betriebliche Nutzung und damit notwendiges Betriebsvermögen vorliegt, ein Fahrtenbuch führen müsste. Wegen des notwendigen Transports ihrer Arbeitnehmer zu verschiedenen Baustellen (Arbeitnehmersammelbeförderung) unterhalten mittelständische Baubetriebe in der Regel einen bezogen auf die Betriebsgröße großen Fuhrpark. Es bedarf keiner besonderen Vorstellungskraft zu ermessen, welchen Aufwand die Führung von - korrekten - Fahrtenbüchern für jedes einzelne der Kraftfahrzeuge nach sich zöge.

Eine Auseinandersetzung mit den bürokratischen Lasten der geplanten Maßnahme hat bislang offenbar nicht einmal ansatzweise stattgefunden. Bedauerlicherweise gilt dies auch für die Aussprache im Bundestag, im Rahmen derer die Problematik "Besteuerung der privaten Nutzung von Kraftfahrzeugen" nur ein einziges Mal angesprochen, der Aspekt der administrativen Mehrbelastung von Unternehmen indes auch hier völlig ausgeklammert wurde. Ein solches Vorgehen lässt sich wohl nur schwer mit der noch für diese Legislaturperiode geplanten Einführung eines Bürokratiekostenerfassungsverfahrens in Einklang bringen.

Der lapidare Hinweis in der Gesetzesbegründung, die Führung eines Fahrtenbuches sei zur Darlegung und zum Beweis einer überwiegenden betrieblichen Nutzung nicht zwingend erforderlich, ist i. ü. wenig hilfreich. Eine alternative Nachweismethode wird vom Gesetzgeber bezeichnender Weise nicht angeführt. Im Zweifel existiert eine solche auch nicht bzw. würde von den Betriebsprüfern nicht anerkannt. Letztlich muss das Schweigen der Gesetzesbegründung an dieser Stelle wohl derart gedeutet werden, dass auch der Gesetzgeber keine alternative Darlegungs- und Beweismethode kennt.

Die in ihrer finanziellen Wirkung auch vom Gesetzgeber selbst als volumenmäßig äußerst begrenzt bewertete Maßnahme darf daher nach Ansicht des Deutschen Baugewerbes mit Blick auf die schon heute bestehende erdrückende bürokratische Belastung insbesondere mittelständischer Unternehmen nicht umgesetzt werden. Vielmehr ist der Gesetzgeber aufgerufen, den Worten – hier dem Versprechen, die Betriebe von bürokratischen Lasten zu befreien – nun auch Taten folgen zu lassen und nicht etwa die Situation noch weiter zu verschärfen.

gez. AT/db

28. Februar 2006